

Modernisierung Gemeinnützigkeit: Varianten für gesetzliche Formulierungen

Dieses Dokument stellt für verschiedene Regelungsbereiche gesetzliche Formulierungsmöglichkeiten vor. Wir stellen dabei Varianten vor, um verschiedenen Zielen gerecht zu werden. Das Dokument ist gegliedert nach Regelungsbereichen.

Demokratieklausel - Tätigkeit über den Zweck hinaus

Unser aktueller Formulierungsvorschlag

Ergänzung des § 58 AO um zwei Ziffern::

[Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ...]

11. eine Körperschaft gelegentlich auch andere steuerbegünstigte Zwecke ~~verfolgt~~fördert als ihre Satzungszwecke,

12. eine Körperschaft bei Gelegenheit auch zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.

Varianten

In einer Ziffer:

"[Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass]

11. eine Körperschaft sich zur Förderung auch anderer als steuerbegünstigter Zwecke selbstlos und zur Förderung der Allgemeinheit an der politischen Willensbildung und der Gestaltung der öffentlichen Meinung beteiligt

Mögliche Beschränkungen (Varianten):

- *...sofern diese Tätigkeit gegenüber der Verfolgung eigener Zwecke weit in den Hintergrund tritt.*
- *...sofern diese Tätigkeit gegenüber der Verfolgung eigener Zwecke auch in Ansehung der dafür eingesetzten Mittel weit in den Hintergrund tritt.*
- *...sofern diese Tätigkeit gegenüber der Verfolgung eigener Zwecke von untergeordneter Bedeutung ist.*
- *...sofern diese Tätigkeit gegenüber der Verfolgung eigener Zwecke weit in den Hintergrund tritt; eine entsprechende eigene Mittelverwendung darf pro Jahr nicht X.000 Euro und nicht X Prozent der Einnahmen der Körperschaft überschreiten.*

Beispiel: Wenn die Grenzen bei 10.000 Euro und 10 Prozent liegen würden, dürfte ...

- eine Körperschaft mit 10.000 Euro Umsatz bis 1.000 Euro aufwenden;
- eine Körperschaft mit 1 Million Euro Umsatz bis 10.000 Euro aufwenden.

Textbausteine für eine Begründung zur Variante "tagespolitische Stellungnahmen"

"Steuerbegünstigte Mittel können in geringem Umfang verwendet werden für gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen und Ereignissen ohne unmittelbaren Zusammenhang mit gemeinnützigen Zwecken; entscheidend ist, dass die Verfolgung eigener gemeinnütziger Zwecke Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist."

"Auch gemeinnützige Körperschaften sind Träger von Grundrechten und können ihre Meinung frei äußern. Die gelegentliche Mittelverwendung für Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen und Ereignissen, die über die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke hinausgehen, muss gegenüber der Förderung des bzw. der eigenen gemeinnützigen Zwecke weit in den Hintergrund treten."

Die gesetzliche Regelung folgt der Tatsache, dass steuerbegünstigte Körperschaften Grundrechtsträgerinnen sind und daher etwa das Recht auf Meinungsäußerung über ihren gemeinnützigen Zweck hinaus wahrnehmen können. Die Regelung stellt eine Balance mit den Begrenzungen des freiwilligen Steuerrechts her. Die Begrenzungen durch das Steuerrecht betreffen in erster Linie die Mittelverwendung.

Meinungsäußerungen, ob beispielsweise als eigene Veröffentlichungen, Medien-Statements oder durch die Teilnahme an Versammlungen, jenseits eigener gemeinnütziger Zwecke dürfen in einer ganzjährigen Betrachtung nicht die Satzungszwecke in den Hintergrund treten lassen. Die gemeinnützigen Satzungszwecke müssen nachhaltig verfolgt werden.

Aufgrund aktueller Anlässe können in Zeitabschnitten Stellungnahmen außerhalb der Satzungszwecke die Zweckverfolgung überwiegen (gelegentlich). Dafür dürfen in angemessenem Rahmen eigene Mittel aufgewendet werden.

Beurteilungsmaßstab ist die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zu den sonstigen Tätigkeiten der Körperschaft.

Die gesetzliche Kodifizierung soll für den Anwender sichtbarer und verlässlicher als die bisherige Verwaltungsregelung sein.

Die Regelung findet beispielsweise Anwendung auf den Aufruf eines Sportvereins gegen "Rassismus" anlässlich von aktuellen Vorkommnissen z. B. bei einem Fußballspiel. Sie findet auch beispielsweise Anwendung, wenn Karnevals- oder Sportvereine sich vereinzelt für Frieden oder gegen Rassismus engagieren und zu Friedens- oder Antirassismus-Demonstrationen aufrufen. Es muss sich nicht um Ereignisse innerhalb des staatspolitischen Systems und des tagespolitischen Handelns von Regierung oder Gesetzgeber handeln. Gelegenheit könnten ebenso Gerichtsurteile, Parteitage oder ein antisemitischer Anschlag sein.

Bei einer dauerhaften Beschäftigung mit einem neuen Thema sollte die Satzung um entsprechende Zwecke ergänzt werden.

Politische Mittel für eigene gemeinnützige Zwecke

Zusätzlich sollte in § 51 AO ein vierter Absatz aufgenommen werden:

Steuerbegünstigte Zwecke werden auch dann nach Absatz 1 Satz 1 verfolgt, wenn eine Körperschaft sie auch überwiegend oder ausschließlich durch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung und der Bildung der öffentlichen Meinung fördert.

(Alternativ § 52 AO dritter Absatz: *Gemeinnützige Zwecke werden auch dann nach Absatz 1 Satz 1 verfolgt, wenn eine Körperschaft sie auch überwiegend oder ausschließlich durch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung und der Bildung der öffentlichen Meinung fördert.*)

Mögliche präzisierende Erweiterung dieses Satzes:

"Dies umfasst u.a. die öffentliche Meinungsbildung, die Initiierung von Volksbegehren und die Beeinflussung von Wahlen im Sinne des Satzungszweckes."

Mögliche Präzisierung mit Definition "politischer Zweck" (in Abgrenzung zu politischen Mitteln):

"Die Steuerbegünstigung ist zu versagen, wenn die Körperschaft tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck in dem Sinne verfolgt, dass sie versucht, politische Macht zu erlangen, oder wenn entsprechende Mittel zur Zweckverwirklichung in der Satzung festgelegt sind."

Längere Variante gegen Bedenken:

"Zwecke werden auch dann nach Absatz 1 Satz 1 steuerbegünstigt verfolgt, wenn dazu politische Mittel genutzt werden wie die Einwirkung auf die politische Willensbildung, auch auf politische Parteien und staatliche Entscheidungen. Zu den zulässigen politischen Mitteln zur Zweckverfolgung gehört nicht der Versuch, selbst an politische Macht zu gelangen, etwa durch Wahlen."

Ergänzung der Abgrenzung zu Parteien

§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 3 könnte wie folgt neu gefasst werden: (kursiv neu)

Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien, *kommunaler Wählergemeinschaften sowie Einzelkandidaten für kommunale Ämter oder Wahlkreismandate bei Parlamentswahlen* verwenden.

Oder Neufassung des Satzes 3:

Keine Tätigkeit einer steuerbegünstigten Körperschaft darf darauf gerichtet sein, politische Parteien, kommunale Wählergemeinschaften sowie Einzelkandidaten für kommunale Ämter oder Wahlkreismandate bei Parlamentswahlen verwenden zu fördern.

Sinnvoll wäre in dem Zusammenhang, im Parteiengesetz § 25 Abs. 2, neue Ziff. 1a einfügen:

"[Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:]

1a. Spenden von kommunalen Wählergemeinschaften;"

Ergänzung und Konkretisierung von Zwecken.

Hier keine Varianten, sondern unsere Vorschläge. Diese beruhen auf dem Gesetzesentwurf unserer Mitgliedsorganisation Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF). Der Entwurf der GFF bietet dazu auch fundierte Begründungen, die Teil eines Beschlusses sein sollten, weil sich darauf später Finanzverwaltung, Finanzgerichte und Kommentare stützen.

- Gesetzesentwurf komplett:
<https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Demokratie/2021-Entwurf-Demokratiestaerkungsgesetz.pdf>
- Synopse mit Änderungen:
<https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Demokratie/Synopse-Demokratiestaerkungsgesetz-Gesellschaft-fuer-Freiheitsrechte-2021-Gemeinnuetzigkeit-Demokratie.pdf>

Demokratie und politische Bildung - Neufassung § 52 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 24 AO:#

(Einfügungen kursiv, Streichungen als Streichungen)

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens *einschließlich der demokratischen Teilhabe, insbesondere der politischen Bildung* ~~im Geltungsbereich dieses Gesetzes;~~ hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder ~~die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind~~ *auf die umfassende Unterstützung von einzelnen Parteien oder Wählergemeinschaften gerichtet sind;*

Bürgerschaftliches Engagement - Neufassung des § 52 Absatz 2 Ziffer 25 AO:

(Einfügungen kursiv)

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements *insbesondere durch die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts* zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

Förderung Rechtsstaatlichkeit, Grund- und Menschenrechte sowie Antidiskriminierung - neue Ziffer 28 (nach Wohngemeinnützigkeit) in § 52 Absatz 2 Satz 1 AO:

28. *die Förderung der Durchsetzung, Stärkung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen und internationalen Grund- und Menschenrechte, insbesondere die Förderung der Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund eines Merkmales, das in Artikel 3 GG oder einem dem Diskriminierungsschutz dienenden Bundes- oder Landesgesetz benannt wird. Das umfasst insbesondere die Bekämpfung des Rassismus und des Antisemitismus sowie der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, eines Merkmals der Behinderung oder des sozialen Status;*

Förderung von Frieden und gleichberechtigter Teilhabe - neue Ziffer 29 in § 52 Absatz 2 Satz 1 AO (neue Zählung nach Wohngemeinnützigkeit):

29. *die Förderung des Friedens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts und die Förderung der Durchsetzung des Sozialstaatsgebots und der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen.*

Förderung des Journalismus - neue Ziffer in § 52 Absatz 2 Satz 1 AO - Vorschlag des "Forum gemeinnütziger Journalismus":

"die Förderung des Journalismus durch die Förderung, Herstellung und Verbreitung journalistischer Inhalte, die der partei-politisch neutralen Information, Aufklärung und Meinungsbildung der Allgemeinheit dienen;

Siehe: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/hinweise-zum-urheberrecht?documentUrl=/media/34/f6/354724/Stellungnahme-Gutachten-SG2409170018.pdf>

Wir haben hierzu keinen Formulierungsvorschlag, da das Thema nicht zu unserem Arbeitsbereich gehört.

Die Allianz

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" ist ein Zusammenschluss von 200 Vereinen und Stiftungen.

Infos: www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Kontakt: Stefan Diefenbach-Trommer, [REDACTED]
[REDACTED]

Lobbyregister: Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert:
www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002707